

# **Geschäftsordnung des Verwaltungsrats der Technische Betriebe Velbert AöR**

**vom 28.06.2018**

## **I. Geschäftsführung des Verwaltungsrates**

### **§ 1**

#### **Einberufung der Verwaltungsratssitzungen**

(1) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates beruft den Verwaltungsrat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er den Verwaltungsrat jährlich mindestens viermal einberufen. Der Verwaltungsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Verwaltungsratsmitglieder unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.

(2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung an alle Verwaltungsratsmitglieder. Die übrigen Teilnehmer an den Verwaltungsratssitzungen gemäß der Kommunalunternehmenssatzung sind davon schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben.

Schriftliche Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) sind spätestens zusammen mit der Einladung zu versenden. Dabei sind die Vorlagen grundsätzlich frühzeitig (10 Tage vor dem Sitzungstermin) bereitzustellen.

Bei verspätet zugegangenen Verwaltungserläuterungen findet eine Beratung nur statt, wenn der Verwaltungsrat dies beschließt.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates hat darauf zu achten, dass die Vorlagen eine ausreichende, aber knappe Begründung der wesentlichen Punkte des Beschlussvorschlages enthalten und auf die Übersendung von Anlagen möglichst verzichtet wird.

Soweit die Übersendung umfangreicher Vorlagen erforderlich ist, ist so zu verfahren, dass jedem Verwaltungsratsmitglied und den gemäß der Kommunalunternehmenssatzung übrigen Teilnehmern an den Sitzungen die Anlagen nur einmal in einem Beratungsgang übersandt werden.

(4) Verwaltungsratssitzungen sollten in der Regel nicht vor 16.00 Uhr beginnen und nicht nach 21.00 Uhr enden.

### **§ 2**

#### **Ladungsfrist**

(1) Die Einladung muss den Verwaltungsratsmitgliedern mindestens 10 Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, zugehen.

(2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

### **§ 3**

#### **Aufstellung der Tagesordnung**

(1) Der Verwaltungsratsvorsitzende - bei seiner Verhinderung der Stellvertreter - setzt die Tagesordnung mit der Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt

unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, der Kommunalunternehmenssatzung und Abs. 3 sowie § 6 Abs. 2 bis 4 GeschO, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.

Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm in schriftlicher Form oder per E-Mail spätestens am 12. Tag vor dem Sitzungstag von einem stimmberechtigten Verwaltungsratsmitglied vorgelegt werden.

(2) Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Technischen Betriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts fällt, weist der Vorsitzende des Verwaltungsrates in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Verwaltungsrat von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.

(3) Anfragen i. S. § 17 Abs. 1 dieser GeschO werden zu Beginn der Tagesordnung behandelt. Sowohl im öffentlichen als auch im nichtöffentlichen Teil einer Sitzung ist ein Punkt für Mitteilungen des Vorstandes vorbehalten.

#### **§ 4**

### **Öffentliche Bekanntmachung**

Zeit, Ort und Tagesordnung der Verwaltungsratssitzung sind vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt der Stadt Velbert. Ist die Bekanntmachung im Amtsblatt infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang im Verwaltungsgebäude der TBV.

#### **§ 5**

### **Anzeigepflicht bei Verhinderung**

(1) Verwaltungsratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich, spätestens zu Beginn der Sitzung, dem Verwaltungsratsvorsitzenden mitzuteilen.

(2) Entsprechendes gilt für Verwaltungsratsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen.

## **II. Durchführung der Verwaltungsratssitzungen**

### **1. Allgemeines**

#### **§ 6**

### **Öffentlichkeit der Verwaltungsratssitzungen**

(1) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Verwaltungsratssitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten.

Die Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Verwaltungsrates zu beteiligen. Sie haben sich in dem für Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufzuhalten.

(2) Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:

- ° Personalangelegenheiten,
- ° Liegenschaftssachen,
- ° Auftragsvergaben,
- ° Prozessangelegenheiten,

° Einzelfälle in Abgabesachen

darüber hinaus kann auf Antrag eines Verwaltungsratsmitgliedes oder auf Vorschlag des Vorsitzenden für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird (§ 48 Abs. 2 GO).

(3) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

## **§ 7 Vorsitz**

(1) Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Verwaltungsrat. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt sein Stellvertreter den Vorsitz. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich aufgrund der Wahl des Verwaltungsrates.

(2) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht (§ 51 GO) aus.

## **§ 8 Beschlussfähigkeit**

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Vorsitzende des Verwaltungsrates die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrates fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Verwaltungsrat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist (§ 49 Abs. 2 GO entsprechend).

## **§ 9 Befangenheit von Verwaltungsratsmitgliedern**

(1) Muss ein Verwaltungsratsmitglied annehmen, nach analog § 43 Abs. 2, § 31 GO von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschlussgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Verwaltungsratsmitglied sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

(2) In Zweifelsfällen entscheidet der Verwaltungsrat darüber, ob ein Ausschlussgrund besteht.

(3) Verstößt ein Verwaltungsratsmitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Verwaltungsrat dies durch Beschluss fest. Der Verwaltungsratsbeschluss ist in der Niederschrift aufzunehmen.

(4) Ein Verwaltungsmitglied ist bei Angelegenheiten, die auch die Stadt Velbert betreffen, nicht schon deswegen von der Mitwirkung an Beratung und Entscheidung ausgeschlossen, weil es auch Mitglied des Rats der Stadt Velbert ist. Entsprechendes gilt im Hinblick auf Gesellschaften, Zweckverbände und andere Körperschaften, deren Organen ein Verwaltungsratsmitglied als Vertreter der Stadt Velbert oder der TBV AÖR angehört.

## **§ 10 Teilnahme an Sitzungen**

(1) An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen der Vorstand sowie die in der Kommunalunternehmenssatzung bestimmten Teilnehmer teil.

Der Vorstand und der Vorsitzende des Verwaltungsrates sind berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Fünftels der stimmberechtigten Verwaltungsratsmitglieder verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Verwaltungsrat Stellung zu nehmen.

(2) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates und der Vorstand können weitere Beamte und Mitarbeiter verpflichten, an den Verwaltungsratssitzungen teilzunehmen.

Sie sollen die Teilnahme auf die Beratungspunkte beschränken, die eine Teilnahme erfordern.

## **2. Gang der Beratungen**

### **§ 11 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung**

(1) Der Verwaltungsrat kann beschließen,

- a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
- b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
- c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.

Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 6 Abs. 2 bis 3 GeschO handelt.

(2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Verwaltungsrates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind (§ 48 Abs. 1 GO entsprechend) und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht. Der Beschluss des Verwaltungsrates ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(3) Ist aufgrund des Antrags eines stimmberechtigten Verwaltungsratsmitglieds eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Anstalt des öffentlichen Rechts fällt, setzt der Verwaltungsrat durch Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit von der Tagesordnung ab.

(4) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Anstalt des öffentlichen Rechts fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 3 aus der Mitte des Verwaltungsrates nicht gestellt, stellt der Vorsitzende des Verwaltungsrates von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.

## **§ 12 Redeordnung**

- (1) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag eines stimmberechtigten Verwaltungsratsmitglieds in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 3 Abs. 1 GeschO), so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst der Berichtersteller das Wort.
- (2) Hinsichtlich der Angelegenheiten, die nicht in den Aufgabenbereich der Anstalt des öffentlichen Rechts fallen, gelten § 11 Absätze 3 und 4.
- (3) Ein Verwaltungsratsmitglied, das das Wort ergreifen will, hat sich durch Heben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Verwaltungsratsmitglieder gleichzeitig, so bestimmt der Vorsitzende des Verwaltungsrates die Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (4) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Verwaltungsratsmitglied das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.
- (5) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates kann jederzeit das Wort ergreifen. Dem Vorstand ist auf Verlangen auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu erteilen.
- (6) Die Redezeit beträgt im Regelfall höchstens 10 Minuten. Sie kann durch Beschluss des Verwaltungsrates verlängert oder verkürzt werden. Ein Verwaltungsratsmitglied darf höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

## **§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von einem Verwaltungsratsmitglied gestellt werden.

Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:

- a) auf Schluss der Aussprache (§ 14),
- b) auf Schluss der Rednerliste (§ 14),
- c) auf Vertagung,
- d) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
- e) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- f) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
- g) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.

- (2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Verwaltungsratsmitglied für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. In den Fällen des § 16 Abs. 3 bis 4 bedarf es keiner Abstimmung.

Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Verwaltungsrat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Vorsitzende des Verwaltungsrates die Reihenfolge der Abstimmung.

## **§ 14**

### **Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste**

Jedes Verwaltungsratsmitglied, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der Vorsitzende des Verwaltungsrates die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

## **§ 15**

### **Anträge zur Sache**

(1) Jedes Verwaltungsratsmitglied ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Verwaltungsrates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.

(2) Für Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Abs. 1 gestellten Anträgen gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

(3) Abgelehnte Anträge dürfen erst nach Ablauf von sechs Monaten seit dem Tage der Ablehnung erneut auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn nicht mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Verwaltungsratsmitglieder die Wiederaufnahme beantragt. Dies gilt auch für Anträge, die inhaltlich den abgelehnten entsprechen.

## **§ 16**

### **Abstimmung**

(1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Vorsitzende des Verwaltungsrates die zum Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang.

In Zweifelsfällen bestimmt der Vorsitzende des Verwaltungsrates die Reihenfolge der Abstimmung.

(2) Abstimmungen erfolgen im Regelfall durch Handzeichen oder, wenn auf Befragen kein Verwaltungsratsmitglied widerspricht, durch allgemeine Zustimmung.

(3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Verwaltungsratsmitglieder erfolgt namentliche Abstimmung.

Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Verwaltungsratsmitgliedes in der Niederschrift zu vermerken.

(4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Verwaltungsratsmitglieder wird geheim abgestimmt.

Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.

(5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

(6) Das Abstimmungsergebnis wird vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.

## **§ 17**

### **Fragerecht der Verwaltungsratsmitglieder**

(1) Jedes Verwaltungsratsmitglied ist berechtigt, Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Anstalt des öffentlichen Rechts beziehen, an den Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu richten. Anfragen sind mindestens fünf Werktage vor Beginn der

Verwaltungsratssitzung in Schriftform oder per Email dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates zuzuleiten.

Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt. Rechtzeitig gestellte Anfragen sind den Verwaltungsratsmitgliedern unverzüglich in Schriftform oder per Email zuzuleiten.

(2) Jedes Verwaltungsratsmitglied ist darüber hinaus berechtigt, zum Schluss der Tagesordnung einer Verwaltungsratssitzung (Punkt "Verschiedenes") bis zu zwei mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der Verwaltungsratssitzung beziehen dürfen, an den Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu richten. Die Anfragen müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Anstalt des öffentlichen Rechts fallen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen.

Der Fragesteller darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Verwaltungsratssitzung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.

(3) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn

a) sie nicht den Bestimmungen der Abs. 1 oder 2 entsprechen,

b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde.

c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

(4) Eine Aussprache findet nicht statt.

## **§ 18**

### **Fragerecht von Einwohnern**

(1) Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass eine Fragestunde für Einwohner in die Tagesordnung der nächstfolgenden Verwaltungsratssitzung aufgenommen wird. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Dauer der Fragestunde zeitlich zu begrenzen. In diesem Fall ist jeder Einwohner der Stadt berechtigt, nach Aufruf des Tagesordnungspunktes mündliche Anfragen an den Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Anstalt des öffentlichen Rechts beziehen.

(2) Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig, so bestimmt der Vorsitzende des Verwaltungsrates die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen

(3) Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Anstalt des öffentlichen Rechts beziehen. Die Beantwortung der Anfrage erfolgt im Regelfall mündlich durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.

## **§ 19**

### **Wahlen**

(1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.

(2) Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein stimmberechtigtes Verwaltungsratsmitglied der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.

(3) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren

Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (§ 50 Abs. 2 GO).

### **3. Ordnung in den Sitzungen**

#### **§ 20**

#### **Ordnungsgewalt und Hausrecht**

(1) In den Sitzungen des Verwaltungsrates handhabt der Vorsitzende des Verwaltungsrates die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen – vorbehaltlich der § 21 bis 23 dieser Geschäftsordnung – alle Personen, die sich während einer Verwaltungsratssitzung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

(2) Entsteht während einer Sitzung des Verwaltungsrates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Vorsitzende des Verwaltungsrates nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

#### **§ 21**

#### **Ordnungsruf und Wortentziehung**

(1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Vorsitzende des Verwaltungsrates unter Nennung deren Namens „zur Sache“ rufen.

(2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Vorsitzende des Verwaltungsrates unter Nennung deren Namens „zur Ordnung rufen“.

(3) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Vorsitzende des Verwaltungsrates ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Verwaltungsratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

#### **§ 22**

#### **Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung**

Einem Verwaltungsratsmitglied, das sich ungebührlich benimmt oder die Würde der Versammlung verletzt, können durch Beschluss des Verwaltungsrates die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen (§ 45 GO entsprechend) entzogen werden. Setzt das Verwaltungsratsmitglied sein ordnungswidriges Verhalten fort, so kann es für einen durch Beschluss festzulegenden Zeitraum von dieser und weiteren Verwaltungsratssitzungen ausgeschlossen werden.

#### **§ 23**

#### **Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen**

(1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 22 dieser Geschäftsordnung steht dem Betroffenen der Einspruch zu.



(2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet sich dann der Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung ohne die Stimme des Betroffenen. Diesem ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Verwaltungsrates ist dem Betroffenen zuzustellen.

### **III. Niederschrift über die Verwaltungsratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit**

#### **§ 24 Niederschrift**

(1) Über die im Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen.

Die Niederschrift muss enthalten:

- a) die Namen der anwesenden und der fehlenden Verwaltungsratsmitglieder,
- b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
- c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,
- d) die behandelten Beratungsgegenstände,
- e) die gestellten Anträge,
- f) die gefassten Beschlüsse.

Von den Verwaltungsratsmitgliedern und sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen werden lediglich Namen und Funktionsbezeichnungen und keine weiteren personenbezogenen Daten erfasst; die Erfassung erfolgt ausschließlich zur Dokumentation der Verwaltungsratssitzung. Personenbezogene Daten von in der öffentlichen Sitzung anwesenden, nicht an der Beratung teilnehmenden Personen werden nicht erfasst.

(2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs enthalten.

(3) Der Schriftführer wird vom Verwaltungsrat bestellt. Soll ein Bediensteter der Anstalt des öffentlichen Rechts bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Benehmen mit dem Vorstand.

(4) Die Niederschrift wird von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates, einem weiteren vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Verwaltungsratsmitglied und dem Schriftführer unterzeichnet. Die Niederschrift soll allen Verwaltungsratsmitgliedern innerhalb von vier Wochen nach der jeweiligen Sitzung zugestellt werden und im Ratsinformationssystem abrufbar sein.

(5) Um die Erstellung der Niederschrift zu erleichtern, können im Einzelfall mit einstimmiger Zustimmung des Verwaltungsrates Tonbandmitschnitte von Sitzungen erfolgen. Sie dürfen ausschließlich von den in Abs. 4 Satz 1 genannten Personen zur Erstellung der Niederschrift genutzt werden.

Tonbandmitschnitte sind nach der folgenden Sitzung zu löschen.

#### **§ 25 Unterrichtung der Öffentlichkeit**

(1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates in geeigneter Weise zu unterrichten.

(2) Die Unterrichtung gilt grundsätzlich auch für den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse

des Verwaltungsrates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Verwaltungsrat im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschließt.

## **§ 26 Ergänzende Regelungen**

Dem Rat ist gemäß § 114 a Abs. Satz 4 GO im Grundsatz zu Beginn der Beratungsrunden, spätestens jedoch vor der Entscheidung des Verwaltungsrates, in Angelegenheiten, die § 114a Abs. 7 Satz 4 Gemeindeordnung und § 10 der Kommunalunternehmenssatzung betreffen, Gelegenheit zur Stellungnahme zu diesen Angelegenheiten, zu geben. Für das Zustimmungserfordernis des Rates für Satzungen, die vom Verwaltungsrat beschlossen werden gilt, dass diese nach der Beschlussfassung und vor der Bekanntmachung dem Rat zur Zustimmung zuzuleiten sind.

## **§ 27 Arbeitsgruppen**

(1) Zur Beratung des Vorstands in besonderen Angelegenheiten und einzelnen Aufgabengebieten des Kommunalunternehmens und zur Vorbereitung von Satzungen und Entscheidungen von grundlegender Bedeutung in einzelnen Aufgabengebieten kann der Verwaltungsrat Arbeitsgruppen bilden.

(2) Die Zusammensetzung der Arbeitsgruppen wird durch mehrheitlichen Beschluss des Verwaltungsrats geregelt; hierbei soll allen im Verwaltungsrat vertretenen politischen Gruppierungen ein den Mehrheitsverhältnissen entsprechendes Vorschlagsrecht eingeräumt werden.

(3) Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass den Mitgliedern einer Arbeitsgruppe in entsprechender Anwendung von § 6 Absatz 10 der Unternehmenssatzung eine angemessene Entschädigung zu gewähren ist.

(4) An den Sitzungen der Arbeitsgruppen nehmen neben dem Vorstand Mitarbeiter aus dem für den jeweiligen Aufgabengebiet zuständigen Geschäftsbereich teil. Durch einen anwesenden Mitarbeiter des Kommunalunternehmens soll eine Niederschrift über den wesentlichen Inhalt der Beratungen der Arbeitsgruppe gefertigt werden.

(5) Sitzungen der Arbeitsgruppen sind grundsätzlich nichtöffentlich.

## **IV. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten**

### **§ 28 Schlussbestimmungen**

Die Geschäftsordnung ist in ihrer jeweils gültigen Fassung auf der Internetseite der TBV AöR zur Verfügung zu stellen.

Auf Wunsch ist Mitgliedern des Verwaltungsrats eine gedruckte Fassung auszuhändigen.